

1. Rechte / Pflichten Eltern und Schüler

§ 36 1 Die Schüler bzw. ihre Eltern sind in regelmässigen Abständen über den Stand der Schülerleistungen zu unterrichten.

§ 36 2 Die Eltern haben das Recht, den Unterricht ihrer Kinder zu besuchen; Lehrpersonen und Schulleitung stehen in Kontakt mit ihnen und informieren sie über das Schulgeschehen.

§ 36 a 1 Die Eltern müssen die Lehrpersonen oder die Schulleitung über Verhaltensänderungen ihres Kindes oder über Ereignisse, die sich in dessen Umfeld abspielen, informieren, soweit dies für den Schulalltag von Bedeutung ist.

§ 36 a 2 Die Eltern haben die Pflicht an Elternveranstaltungen oder Gesprächen teilzunehmen, die von der Schulleitung oder einer Lehrperson angeordnet werden.

§ 37 1 Die Eltern sind verantwortlich, dass ihr schulpflichtiges Kind die Schule regelmässig besucht.

§ 37 2, 3 Bei vorsätzlichem unentschuldigtem Fernbleiben des Kindes von der Schule werden die Eltern von der Schulleitung gemahnt, im Wiederholungsfall mit einer Busse bestraft und bei unentschuldigter Absenz von mehr als drei Tagen muss von Amtes wegen eine Strafanzeige erfolgen.

2. Schulbeginn

Die Kindergärtner haben gemäss Stundenplan eine Empfangszeit: Innerhalb dieser sollen sie im Kindergarten eintreffen.

Die Schüler halten sich frühestens 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn auf dem Schulareal auf. Beim ersten Läuten, 5 Minuten vor Schulbeginn, begeben sich die Schüler in ihre Klassenzimmer. Der Unterricht beginnt nach dem zweiten Läuten.

3. Wohnortwechsel

Jeder Wohnortwechsel ist der Lehrperson oder der Schulleitung so früh wie möglich schriftlich mitzuteilen.

4. Absenzen / Krankheitsmeldung

Absenzen sind vor Unterrichtsbeginn via Klapp, telefonisch oder durch Meldung eines Mitschülers der Lehrperson mitzuteilen. Als Entschuldigungsgründe gelten Krankheit und Unfall. Kinder mit Krankheitssymptomen bleiben zu Hause. Das hilft dem Kind sich zu erholen und eine Ansteckung der anderen Kinder und Erwachsenen zu vermeiden. Die Eltern können den Gesundheitszustand des Kindes am besten einschätzen (ob und wie fest das Kind krank ist). Im Zweifelsfall kann der Hausarzt / die Hausärztin Auskunft geben.

Die Eltern sind gebeten, Allergien, Läuse und spezielle Krankheiten der Schule zu melden.

Die Lehrpersonen sind befugt, Kinder mit Symptomen nach Hause zu schicken. In diesem Fall nehmen sie vorgängig mit den Eltern Kontakt auf.

Bei länger anhaltender Krankheit (ab 10 Tage) kann die Schule ein Arztzeugnis verlangen.

Auf Gesuch der Eltern haben die Schüler Anspruch auf einen freien Schulhalbtage pro Quartal (§ 38). Diese Absenz muss der Lehrperson 3 Tage im Voraus angemeldet

werden. Weitere Urlaubsbegehren sind möglichst früh, spätestens 4 Wochen vor der Absenz an die Schulleitung einzureichen. Urlaube werden nur aus wichtigen Gründen bewilligt.

5. Ordnung

Die Schüler sind verpflichtet, zu Lehrmitteln, Schulmobiliar, Gebäude und Umgebung Sorge zu tragen. Für mutwilliges oder fahrlässiges Anrichten von Schäden haften die Eltern. Beschädigtes und verlorenes Schulmaterial wird auf Kosten des fehlbaren Schülers oder dessen Eltern ersetzt.

Waffen, waffenähnliche Gegenstände, Rauchen und der Genuss von Alkohol und Drogen sind für schulpflichtige Kinder auf dem Kindergarten- und dem Schulhausareal verboten.

Den Anordnungen der Schulleitung, Lehrpersonen, Hauswarte und weiteren Angestellten der Schule ist Folge zu leisten.

Kleider werden an der Garderobe aufgehängt. Wertgegenstände sind nicht in der Garderobe aufzubewahren. Die Schule haftet nicht für Diebstähle und Schäden am persönlichen Eigentum der Schüler.

Das Betreten des Kindergartens und der Schulzimmer ist für die Schüler nur in Hausschuhen gestattet. Ausnahmen regelt die Lehrperson.

Die Turnhalle darf nur mit sauberen, nicht abfärbenden Turnschuhen betreten werden.

Das Herumrennen und Ballspielen ist im Schulhaus verboten, ebenso das Rutschen auf dem Handlauf der Treppengeländer.

Die Nutzung von privaten Geräten wie Handys, Smartwatches, Tablets, Laptops und alle weiteren elektronischen Geräte sind während den Unterrichtszeiten (inkl. Pausen/Mittagspausen) in den Schulgebäuden und auf dem ganzen Kindergarten- & Schulareal verboten.

Während der Unterrichtszeit ist alles zu unterlassen, was den Schulbetrieb stören könnte.

6. Schulweg

Gemäss Strassenverkehrsgesetz (Art. 19, Absatz 1) dürfen Kinder vor dem 6. Altersjahr nicht alleine auf der Strasse Rad fahren. Das Benützen des Fahrrades ist nur jenen Primarschülern erlaubt, welche mindestens 1 km vom Schulhaus entfernt wohnen. Die Bewilligung erteilt die Schulleitung. Die Kinder sollten die nötige Fahrsicherheit besitzen und verkehrsreiche Strassen meiden.

Aus Sicherheitsgründen empfehlen wir den Eltern, ihre Kinder nicht mit Inline-Skates, Skate-Boards oder Scootern in die Schule oder den Kindergarten zu schicken.

Die Schüler haben sich auf dem kürzesten Weg zum Kindergarten oder zur Schule und wieder nach Hause zu begeben und sich an die Verkehrsregeln zu halten.

Der Schulweg fällt in die Verantwortung der Eltern.

7. Verkehrsunterricht

Ein Polizist besucht die Kindergärtner und die Primarschüler und erteilt Verkehrsunterricht.

8. Pause

Grundsätzlich empfiehlt die Schule für alle Schüler ein gesundes Znüni ohne Süssigkeiten.

Im Kindergarten wird die Pause gemeinsam gestaltet. Der Znüni soll im Täschli mitgebracht werden.

Die Primarschüler halten sich im Freien auf. Dafür steht der Pausenplatz ums Schulhaus zur Verfügung. Dieser darf während den Pausen nicht verlassen werden. Spiele, die Mitschüler gefährden, sind untersagt. Nicht zum Pausenareal gehören der Gemeindehausplatz, der Parkplatz östlich des Schulhauses und der Waagplatz.

Die Anordnungen der Pausenaufsicht sind zu befolgen.

9. Versicherung

Die Versicherung auf dem Schulweg und während der Unterrichtszeit ist Sache der Eltern (nach KVG). Bei Unfällen haftet die private Kranken- und Unfallversicherung des Kindes.

10. Zahnarzt / Zahnprophylaxe

Bei Eintritt in die Volksschule erhalten die Schüler ein Gutscheineft für die jährlichen zahnärztlichen Kontrolluntersuchungen. Die Kosten für diese Untersuchungen übernimmt die Gemeinde.

Die Kinder erhalten regelmässig eine Instruktion durch die Fachkraft für Schulzahnprophylaxe.

11. Logopädie / Schulische Heilpädagogik

Die Logopädin klärt Sprachauffälligkeiten ab. Die Schulische Heilpädagogin besucht die Klassen und unterstützt die Kinder beim Lernen. Beide Fachpersonen können im Einverständnis mit den Eltern notwendige weitere Schritte einleiten und externe Dienste beiziehen.

12. Disziplinar massnahmen

Kindergärtner und Schüler, welche die Bestimmungen dieser Schulordnung nicht einhalten, den Weisungen von Schulleitung, Lehrpersonen, Hauswarten und weiteren Angestellten der Schule nicht Folge leisten, müssen mit angemessenen Konsequenzen rechnen.

Die Eltern werden gebeten, ihre Kinder zur Einhaltung dieser Schul- und Hausordnung anzuhalten und die Lehrpersonen zu unterstützen.



**Schule
Egliswil**

Schul- und Hausordnung Gemeinde Egliswil (Kindergarten und Primarschule)

August 2025

Schulleitung und Lehrerschaft Egliswil

Grundlagen:

Schulgesetz des Kantons Aargau (erwähnte §)

Verordnung über die Volksschule des Kantons Aargau

Delegationsreglement Führungsstrukturen der Aargauer Volksschule

Im folgenden Text wird zugunsten der Lesbarkeit nur die männliche Schreibweise verwendet. Es sind aber immer alle Geschlechter gemeint.

Die Schulordnung ist während der ganzen Kindergarten- und Primarschulzeit des Kindes aufzubewahren.